



# Freistaat Preußen

Staatsministerium

mit der Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

An  
die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten  
Weltkriegs

Der Ministerpräsident

die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der  
Vereinten Nationen

Preußischer Landtag  
Niederkirchner Str. 5  
[10117] Berlin

Postzustellung über:  
Freistaat Preußen  
Auswärtiges Amt  
Crinitzer Str. 19 c  
[15926] Fürstlich Drehna

## Kennzeichenpflicht der aufgezwungenen Milizen auf Preußischem Staatshoheitsgebiet als Militärpolizei

Exzellenzen

### **Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist Signatar der Genfer Menschenrechtskonventionen seit 1864 und der Haager Landkriegsordnung.**

Auf Grund der Aufrechterhaltung des Kriegszustandes in Preußen unter Verweigerung des Friedensschlusses durch einen Friedensvertrag ist die Haager Landkriegsordnung von 1907 als ius cogens - Norm auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen unweigerlich anzuwenden!

Die POLIZEI ist Dienstleister als bewaffnetes Organ der Besatzungsverwaltung (GG Art. 133 i.V.m Art. 37).

Die Bezeichnung der POLIZEI ist markenrechtlich beim Deutschen Patent- und Markenamt München als Wortmarke „POLIZEI“ mit der Registriernummer 30243782 in den Waren-/Dienstleistungsklassen 9, 16 und 38 für „Registrierkassen, Rechenmaschinen, Brillen; Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit in Klasse 16 enthalten; Schreibwaren; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); E-Mail-Datendienste“ im deutschen Markenregister eingetragen.

Die Wortmarke „POLIZEI“ wurde als Lizenzmarke aufgrund eines Beschlusses des Bundespatentgerichts, AZ. 29 W (pat) 178/3 am 04. September 2002 angemeldet und am 1. August 2006 in das Markenregister eingetragen. Lizenzinhaber ist der Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern, 80539 München, DE

Anlage1: Registerauszug Wortmarke POLIZEI

Zur Mitnutzung dieser Wortmarke POLIZEI wurde ein Lizenzvertrag  
zwischen

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Bayerischen Staatsminister des Innern, (Lizenzgeber)  
und

der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen, Vorstehende jeweils vertreten durch ihre Ministerien des Innern, diese jeweils

vertreten durch die jeweils nach Landes- bzw. Bundesrecht zuständigen Stelle.  
(Lizenznehmer) abgeschlossen.

## Anlage 2: Auszug Lizenzvertrag Wortmarke POLIZEI

Auszug aus dem Lizenzvertrag; Zitat:

*„Das seitens des Lizenzgebers mit der Erlangung der Markenrechte an der Bezeichnung POLIZEI verfolgte Ziel lag und liegt darin, die Erlangung der Markenrechte an dieser oder ähnlichen Bezeichnungen durch private Dritte zu verhindern. Zugleich soll die Durchsetzung der Rechte der Bundesrepublik Deutschland und der Länder an der Bezeichnung POLIZEI mit den Mitteln des Zivilrechts erleichtert werden. Die Vertragsparteien verfolgen gemeinsam das Ziel, die Marke POLIZEI ergänzend neben den Möglichkeiten des Zivilrechts – insbesondere des Namensrechts – und des Ordnungswidrigkeitsrechts treten zu lassen.“*

Wie das Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaat Preußen bereits mehrfach ausführte, gehört der Freistaat Preußen (Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen) nicht zur Bundesrepublik Deutschland (Rechtsnachfolger des Dritten Reichs) und nicht zum Geltungsbereich der Verfassung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Vielmehr wurden die Staatsstrukturen des seit 1919 entmilitarisierten sozialdemokratischen Preußischen Staates Freistaat Preußen mit der Gründung s.g. Länder durch die alliierten Besatzungsmächte auf Preußischem Staatshoheitsgebiet seit 1945 und mit dem Kontrollratsgesetz der alliierten Besatzungsmächte Nr. 46 vom 25. Februar 1947 aufgelöst und der Besatzungsverwaltung BUND (GG Art. 133 i.V.m. Art. 37) unterstellt. Die Beamten der Bundesrepublik Deutschland sind keine Beamte des Preußischen Staates Freistaat Preußen.

Die Mehrzahl der preußischen Beamten wird durch das Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaat Preußen gem. der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 Art. 52 ernannt, entweder unmittelbar oder in seinem Auftrag durch die oberen Behörden des Preußischen Staates.

Bei den preußischen Schutzpolizeibeamten findet eine Anstellung grundsätzlich auf Zeit (12 Jahre) statt.

(Gesetz vom 16. August 1922 ; GS.251)

Der preußische Beamte erhält in der Regel eine Bestallung und wird verpflichtet, den Eid auf die preußische Verfassung zu leisten gem. der Verfassung des Freistaats Preußen Art. 78:

*Jeder Staatsbeamte hat einen Eid dahin zu leisten, daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle.*

Allein diese preußischen Beamten vertreten als Hoheitspersonen den Preußischen Staat und haben die Staatsgewalt auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen auszuüben!

Die POLIZEI der Bundesrepublik Deutschland und der s.g. Länder sind keine Beamten des Preußischen Staates.

Die POLIZEI unterliegt ausschließlich der Besatzungsverwaltung BUND (GG Art. 133 i.V.m. Art.37). Ihre Befugnisse sind ausschließlich im Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl.1910 S. 107), Haager Landkriegsordnung (HLKO) begrenzt.

Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107)

*Art. 1 [Begriff des "Heeres"] Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen: 1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist, 2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares*

Abzeichen tragen, 3. daß sie die Waffen offen führen und 4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten. In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung "Heer" einbegriffen.

Für die POLIZEI, welche als Militärpolizei auf preußischem Staatshoheitsgebiet zu kennzeichnen ist, ergeben sich ausschließlich Aufgaben aus den Anlagen der HLKO Art. 43. [Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung]

**Art. 43. [Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung]** Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Vordergründig ist ebenfalls das Plünderungsverbot in Artikel 46 und Artikel 47 der Anlagen der HLKO zu beachten:

**Art. 46. [Schutz des Einzelnen und des Privateigentums]** Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

**Art. 47. [Plünderungsverbot]** Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

**Dienstleister der Besatzungsverwaltung (GG Art. 133 i.V.m. Art. 37), welche unter der Wortmarke POLIZEI sich auf Preußischem Staatshoheitsgebiet firmieren, sind keine Hoheitspersonen des Preußischen Staates Freistaat Preußen und dürfen keine Staatsgewalt auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen ausüben!  
Sofern die POLIZEI dennoch die Staatsgewalt ausübt, ist sie ein paramilitärischer terroristischer Verband!**

Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs  
Abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. April 1910  
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 12. Mai 1910  
In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910

Art. 3

*Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadenersatze verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.*

**Deshalb fordern wir nach dem Völkerrecht die Kennzeichenpflicht der aufgezwungenen Milizen als Militärpolizei durch die Besatzungsverwaltung auf Preußischem Staatshoheitsgebiet.**

Aus aktuellem Anlaß zur Ukraine-Krise:

*„Die russische Entscheidung ‘verstößt gegen das Völkerrecht, die territoriale Unversehrtheit und Souveränität der Ukraine sowie die internationalen Verpflichtungen Russlands und führt zu einer weiteren Eskalation der Krise’, erklärten von der Leyen und Michel.“*

Quelle: [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-plant-nach-rechtswidriger-erkennung-ukrainischer-gebiete-sanktionen-gegen-russland-2022-02-22\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-plant-nach-rechtswidriger-erkennung-ukrainischer-gebiete-sanktionen-gegen-russland-2022-02-22_de)

*„Es sei nun ‘an der Regierung in Moskau, die Truppen zurückzuziehen und volle Transparenz’ über Russlands Handeln herzustellen, forderte Baerbock. Die Ministerin verwies auf die europäische Friedensordnung, die ‘über Jahrzehnte in harter Arbeit’*

*aufgebaut worden sei. 'Das ist einzigartig und ein Kapital, das nie in den Hintergrund treten oder in Vergessenheit geraten darf', erklärte die Ministerin."*

Quelle: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ukraine-konflikt-russland-baerbock-100.html>

Die Amerikaner mit ihren Verbündeten haben zur Herstellung der neuen Friedensordnung in Europa den sozialdemokratischen Staat Freistaat Preußischen verschwinden lassen, dem Preußischen Volk sein Land, seine Identität, seine Wurzeln, seine Kultur und sein Kulturgut, sein gesamtes Staatsvermögen, sein Selbstbestimmungsrecht und vieles mehr gestohlen.

Dies vor dem Hintergrund, daß der seit 1919 entmilitarisierte Preußische Staat Freistaat Preußen nicht am Zweiten Weltkrieg teilnahm und keine Kriegshandlungen gegen Mitglieder der Vereinten Nationen verübte und somit kein Feind im Sinne der Feindstaatenklausel der Charta der Vereinten Nationen ist.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen konnte sich lediglich nicht mehr selbst verteidigen.

Rede von US- Botschafter Kornblum, die er am 16. März 2000 bei der Preußischen Gesellschaft Berlin-Brandenburg hielt; Zitat:

*„[...] Das Bild Preußens als tolerante und ehrliche Gesellschaft wurde durch das Bild eines Preußens ersetzt, in dem exzessiver Militarismus und Nationalismus Fuß gefasst hatten. Es stellt keine positive Kraft mehr dar, die andere Nationen an seine Seite zog. Damit wurde Preußen zu einem gemeinsamen Feind, gegen den sich andere - auch die Vereinigten Staaten- verbündeten, um ihn zu zerstören. Das dunkle Kapitel der preußischen Geschichte endete so 1947 mit der Auflösung Preußens.“*

Die Zerstörung Preußens ist ein schwerwiegender Verstoß gegen das Völkerrecht und soll das Fundament für die europäische Friedensordnung bilden, die "über Jahrzehnte in harter Arbeit" unter Mißachtung der Heiligkeit der Völkerrechtsverträge aufgebaut worden ist. "Das ist einzigartig und ein Kapital, das nie in den Hintergrund treten oder in Vergessenheit geraten darf"!

Mit der Aufrechterhaltung der „neuen europäischen Friedensordnung“ nach 1945 beabsichtigen die alliierten Besatzungsmächte, dem Preußischen Staat Freistaat Preußen weiterhin einen Friedensschluß zu verweigern. Das ist inakzeptabel und ein schwerwiegender Verstoß gegen das Völkerrecht!

### **Das Völkerrecht kennt keine Verjährung! - ius cogens -**

Anlagen: 1 Registerauszug Wortmarke POLIZEI  
2 Auszug Lizenzvertrag zur Wortmarke POLIZEI

Gegeben am 23. Februar 2022  
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt  
geographischer Flächenschwerpunkt  
52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O

Hochachtungsvoll  
der Preußische Ministerpräsident





## Trefferlisteneintrag 1 / 1, Registerauskunft

Registernummer: 30243782

Marke eingetragen

Stand am: 04.04.2015

[Zurück zur Einsteigerrecherche](#)

[Zurück zur Trefferliste](#)

Stammdaten <a href="#">Details schließen</a>			
INID	Kriterium	Feld	Inhalt
	Datenbestand	DB	DE
111	Registernummer	RN	30243782
210	Aktenzeichen	AKZ	302437827
540	Wiedergabe der Marke	WM	POLIZEI
550	Markenform	MF	Wortmarke
220	Anmeldetag	AT	04.09.2002
151	Tag der Eintragung im Register	ET	01.08.2006
156	Verlängerung der Schutzdauer	VBD	01.10.2012
730	Inhaber	INH	Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern, 80539 München, DE
740	Vertreter	VTR	BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltspartnerschaft mbB - Patentanwälte Rechtsanwälte, 28209 Bremen, DE
750	Zustellanschrift	ZAN	BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltspartnerschaft mbB - Patentanwälte Rechtsanwälte, Hollerallee 32, 28209 Bremen
	Version der Nizza-Klassifikation		NCL8
511	Klasse(n) Nizza	KL	<b>38</b> , 9, 16
	Aktenzustand	AST	Marke eingetragen
180	Schutzendedatum	VED	30.09.2022
450	Tag der Veröffentlichung	VT	01.09.2006
	Beginn Widerspruchsfrist	BWT	01.09.2006
	Ablauf Widerspruchsfrist	EWT	01.12.2006
510	Waren- / Dienstleistungsverzeichnis	WDV	Klasse(n) Nizza 09: Registrierkassen, Rechenmaschinen, Brillen Klasse(n) Nizza 16: Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit in Klasse 16 enthalten; Schreibwaren; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel) Klasse(n) Nizza 38: E-Mail-Datendienste

Position	Verfahrensart	Verfahrensstand	EDV-Erfassungstag	Veröffentlicht im Markenblatt vom	Alle Details anzeigen
1	Anmeldeverfahren	Marke eingetragen	01.08.2006	01.09.2006	<a href="#">Detail anzeigen</a>
2	Widerspruchsverfahren	Marke ohne Widerspruch eingetragen	11.01.2007	16.02.2007	<a href="#">Detail anzeigen</a>
3	Verlängerung	Schutzdauer der Marke verlängert	27.09.2012	02.11.2012	<a href="#">Detail anzeigen</a>
4	Umschreibung - Vertreterbestellung/-änderung	Umschreibung abgeschlossen	02.10.2014	07.11.2014	<a href="#">Detail anzeigen</a>

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2540

Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 12. November 2007

**Information des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
hier: Lizenzvertrag zur Wortmarke -Polizei -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf Ziffer 4.2.1 des Haushaltsführungserlasses 2007 übersende ich eine Vorlage des Innenministeriums Lizenzvertrages zwischen dem Freistaat Bayern einerseits und der Bundesrepublik Deutschland sowie den Ländern der Bundesrepublik Deutschland andererseits über die im deutschen Markenregister unter der Nr. 302 43 762 eingetragene Wortmarke „Polizei“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Staatssekretär

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

31. Oktober 2007

**Information des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
hier: Lizenzvertrag zur Wortmarke - POLIZEI -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Hinweis auf die Teilziffer 4.2.1 des Haushaltsführungserlasses 2007 zur Information des Finanzausschusses durch die Landesregierung und in Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 30. Oktober 2007 berichte ich wie folgt:

**Problem, Sachstand:**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) sieht durch die Verwendung des Wortes „POLIZEI“ im Rahmen von möglichen Verwechslungen, unlauteren Werbepraktiken oder der missbräuchlichen Nutzung des Namens der POLIZEI eine wesentliche Beeinträchtigung der polizeilichen Sicherheitsarbeit, weil dadurch ihre Glaubwürdigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigt werden könnte. Die IMK hat sich darum für ein entschiedenes, gegebenenfalls auch gerichtliches Vorgehen gegen die Praktiken ausgesprochen.

Aufgrund einer in der IMK abgesprochenen entsprechenden Anmeldung wurde das Wort Polizei am 01. August 2006 zugunsten des Freistaates Bayern in das Markenregister eingetragen.

Der Bund und die Länder beabsichtigen nunmehr mit dem Freistaat Bayern einen Lizenzvertrag zu schließen, um an dem Markenschutz partizipieren zu können. Die Vereinbarung soll im Rahmen der IMK Anfang Dezember 2007 unterzeichnet werden.

Durch die Markenregistrierung soll verhindert werden, dass Dritte, insbesondere natürliche oder juristische Privatpersonen, Rechte an der Bezeichnung POLIZEI oder an verwechselbar ähnlichen Bezeichnungen erlangen. Weiterhin soll die Benutzung der Bezeichnung POLIZEI in identischer oder verwechselbar ähnlicher Form für identische oder ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen durch Dritte verhindert werden.

#### **Benutzung der Lizenzmarke durch Lizenznehmer:**

Die Nutzung und Durchsetzung der Wortmarke POLIZEI ist sämtlichen Ländern sowie dem Bund uneingeschränkt möglich. Den Lizenznehmern ist die Nutzung der Bezeichnung POLIZEI im Rahmen der Regelungen der bundes- und der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen dauerhaft möglich.

#### **Markenverletzungen / Angriffe Dritter:**

Sofern die Vertragsparteien gemeinsam gegen eine Verletzungshandlung vorgehen, werden die Kosten zwischen den Vertragsparteien gemäß dem Königsteiner Schlüssel geteilt. Gehen eine oder mehrere Vertragsparteien gegen die Verletzungshandlung vor, so tragen sie die Kosten alleine. Sollten seitens des für die Verletzungshandlung haftenden Dritten Schadensersatz- oder Kompensationszahlungen geleistet werden, so stehen diese im Falle eines gemeinsamen Vorgehens den Bundesländern im Verhältnis des Königsteiner Schlüssels zu.

Sofern Dritte den Rechtsbestand der Lizenzmarke angreifen sollten, wird der Freistaat Bayern alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Lizenzmarke und zur Aufrechterhaltung ihres Rechtsbestandes ergreifen. Die Kosten hierfür werden von den Bundesländern nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels getragen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Das auf die beabsichtigte Vereinbarung gestützte gemeinsame Vorgehen der Polizeien der Länder und des Bundes ist wirtschaftlicher als ein jeweils individuelles Vorgehen, weil die Kosten nur anteilig entstehen. Ohne die Vereinbarung würde die Kostenlast und das Refinanzierungsrisiko für die Aufgabenwahrnehmung voll die Landespolizei treffen.

Das vermutete Fallzahlenaufkommen möglicher Rechtsstreitigkeiten wird von allen Vertragsparteien als eher gering angesehen. Vor diesem Hintergrund sind bei Anwendung des Königsteiner Schlüssels anteilige Kosten für das Land in einer Größenordnung zu erwarten, die als laufendes Geschäft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert werden können.

Gleichwohl möchte ich im Sinne des Erlasses VI 20-H 1200-220 vom 16. Juli 2007 den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz

# LIZENZVERTRAG

## Präambel

Der Lizenzgeber ist Inhaber der deutschen Markenregistrierung 302 43 782, Wort: POLIZEI (nachfolgend als „Lizenzmarke“ bezeichnet), die in den Waren-/ Dienstleistungsklassen 9, 16 und 38 für „Registrierkassen, Rechenmaschinen, Brillen; Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit in Klasse 16 enthalten; Schreibwaren; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); E-Mail-Datendienste“ im deutschen Markenregister eingetragen ist. Die Lizenzmarke wurde am 4. September 2002 angemeldet und aufgrund eines Beschlusses des Bundespatentgerichtes, Az. 29 W (pat) 178/03, am 1. August 2006 in das Markenregister eingetragen. Die Widerspruchsrinst ist abgelaufen, Widersprüche Dritter wurden nicht erhoben. Die Marke ist bestandskräftig.

Die Lizenzmarke wurde durch den Lizenzgeber mit Kenntnis und Billigung der Lizenznehmer angemeldet und zur Eintragung gebracht. Der Lizenzgeber hat die Kosten des Anmelde- und des Beschwerdeverfahrens vollständig selbst getragen. Die Lizenznehmer haben im Verlauf des Anmeldeverfahrens ihre ausdrückliche Zustimmung zur Eintragung der Marke erteilt. Schriftliche Zustimmungserklärungen der Lizenznehmer – mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland – wurden dem Bundespatentgericht in dem vorstehend bezeichneten Beschwerdeverfahren vorgelegt.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) sieht durch die Verwendung des Wortes „POLIZEI“ im Rahmen von möglichen Verwechslungen, unlauteren Werbepraktiken oder der missbräuchlichen Nutzung des Namens der POLIZEI eine wesentliche Beeinträchtigung der polizeilichen Sicherheitsarbeit, weil dadurch deren Glaubwürdigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigt werden könnte. Im gleichen Sinne sind auch andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung betroffen. Darum hat sich die IMK in ihrer 169. Sitzung am 7. und 8. November 2001 in Meisdorf für ein entschiedenes, gegebenenfalls auch gerichtliches Vorgehen gegen diese Praktiken ausgesprochen.

Das seitens des Lizenzgebers mit der Erlangung der Markenrechte an der Bezeichnung POLIZEI verfolgte Ziel lag und liegt darin, die Erlangung von Markenrechten an dieser oder ähnlichen Bezeichnungen durch private Dritte zu verhindern. Zugleich soll die Durchsetzung der Rechte der Bundesrepublik Deutschland und der Länder an der Bezeichnung POLIZEI mit den Mitteln des Zivilrechts erleichtert werden. Die Vertragsparteien verfolgen gemeinsam das Ziel, die Marke POLIZEI ergänzend neben andere Möglichkeiten des Zivilrechts - insbesondere des Namensrechts - und des Ordnungswidrigkeitenrechts treten zu lassen.

zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, dieses vertreten durch den Bayerischen Staatsminister des Innern,

- nachfolgend als „Lizenzgeber“ bezeichnet -

und

der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen,

vorstehende jeweils vertreten durch ihre Ministerien des Innern, diese jeweils vertreten durch die jeweils nach Landes- bzw. Bundesrecht zuständige Stelle

- nachfolgend als „Lizenznehmer“ bezeichnet -

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 23/02/2022 12:53  
 NAME : Freistaat Preußen  
 FAX : 0  
 TEL :  
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

11

DATUM	ZEIT	FAX-NR.: /NAME	Ü. -DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
23/02	12:11	030 229 93 97	06:22	11	OK	
23/02	12:18	030 830 510 50	03:58	11	OK	ECM
23/02	12:24	030 590 03 90 67	03:55	11	OK	ECM
23/02	12:28	0228 355 950	03:59	11	OK	ECM
23/02	12:53	030 2045 7571	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT  
 PC : PC-FAX



## Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920  
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932  
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland  
 mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11  
 in der Funktion des persistent objector  
 - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt  
 Crinitzer Str. 19 C  
 D-[15926] Fürstlich Drehna

[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

### Diplomatische Korrespondenz

23-02/22 FP

#### Die Militärpolizei auf Preußischem Staatshoheitsgebiet

#### Exzellenzen

Das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30.11.1920 entbietet den alliierten Besatzungsmächten sowie der Volksrepublik China seine besten Empfehlungen und beehrt sich, Sie über den Schriftsatz „Kennzeichenpflicht der aufgezwungenen Milizen auf Preußischem Staatshoheitsgebiet als